

BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Kohlegger als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichts Dr. Pirchmoser und den Richter des Oberlandesgerichts MMag. Dr. Dobler als weitere Mitglieder des Senats in der Außerstreitsache des Antragstellers **A* B***, geboren am **, ohne Berufsbezeichnung, C*, **, vertreten durch die CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH in 6020 Innsbruck, gegen die Antragsgegnerin **D* B* GmbH**, FN E*, C*, **straße **, vertreten durch Mag. Simon Strasser, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Bucheinsicht (Streitwert EUR 35.000,00), über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 16.7.2024, 60 Fr 1357/24f-3, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **keine** Folge gegeben.

Der Antragsteller ist schuldig, der Antragsgegnerin binnen 14 Tagen zu Händen des Antragsgegnervertreeters die mit EUR 2.198,76 (darin enthalten EUR 366,46 USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **nicht** zulässig.

BEGRÜNDUNG:

- [1] Im Firmenbuch des Erstgerichts ist zu FN E* die D* B* GmbH eingetragen. Der Antragsteller ist zu 29,28 % einer von drei Gesellschaftern der Antragsgegnerin. Deren Alleingeschäftsführer ist D* B*.
- [2] Die Antragsgegnerin ist einzige Gesellschafterin der F* B* GmbH (FN **), deren Alleingeschäftsführer ebenfalls D* B* ist.
- [3] Mit Schreiben vom 17.5.2024 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, ihm die vollständigen Jahresabschlüsse der Antragsgegnerin und der F* B* GmbH, die Saldenlisten beider Gesellschaften zum 30.4.2024, die Detaildarstellung des Verrechnungskontos der Antragsgegnerin sowie die aktuellen offene-Posten-Listen der beiden Gesellschaften bis spätestens 31.5.2024 auf elektronischem Weg zukommen zu lassen. Die Unterlagen wurden nicht übermittelt.
- [4] Mit Antrag vom 4.6.2024 begehrt der Antragsteller, der Antragsgegnerin aufzutragen, a) ihm folgende Geschäftsunterlagen in digitaler Form binnen sieben Tagen zu übermitteln
- Jahresabschlüsse der Antragsgegnerin sowie der F* B* GmbH der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023;
 - Saldenliste der Antragsgegnerin sowie der F* B* GmbH zum 31.5.2024;
 - Detaildarstellung (nämlich unter Abbildung der einzelnen Buchungen) der Verrechnungskonten der Gesellschafter der Antragsgegnerin;
 - offene-Posten-Liste der Antragsgegnerin sowie der F* B* GmbH zum 31.5.2024;
- sowie b) ihm unter Beiziehung eines sachverständigen Dritten Einsicht in die Bücher der Antragsgegnerin zu gewähren und von diesen Geschäftsunterlagen Kopien, Abschriften oder digitale Fotografien anzufertigen.
- [5] Es bestehe die begründete Befürchtung, dass Gesellschaftsvermögen für andere als dem Gesellschaftszweck dienende Geschäfte verwendet worden sei. Dem Antragsteller seien trotz mehrfacher Aufforderung Informationen über die Antrags-

gegnerin und die F* B* GmbH vorenthalten worden. Als Gesellschafter komme ihm ein umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zu, welcher auch die Einsichtnahme in Unterlagen der Tochtergesellschaft umfasse.

- [6] Das Erstgericht stellte diesen Antrag der Antragsgegnerin mit dem Auftrag zu, binnen vier Wochen ab Zustellung eine Äußerung zu erheben und zum Antrag Stellung zu nehmen, widrigenfalls Zustimmung angenommen werde. Eine fristgerechte Äußerung der Antragsgegnerin unterblieb.
- [7] Mit dem angefochtenen Beschluss trug das Erstgericht der Antragsgegnerin auf, dem Antragsteller unter Beiziehung eines sachverständigen Dritten Einsicht in die Bücher der Antragsgegnerin zu gewähren und die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder digitaler Fotografien dieser Unterlagen zu dulden, insbesondere hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023, Saldenlisten der Antragsgegnerin, Detaildarstellung der Verrechnungskonten der Gesellschafter der Antragsgegnerin sowie die OP-Liste der Antragsgegnerin zum 31.5.2024. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren werde abgewiesen.
- [8] Das Informations- und Einsichtsrecht umfasse das Recht, Abschriften von Geschäftsunterlagen zu erstellen. Die Antragsgegnerin könne jedoch nicht verpflichtet werden, dem Antragsteller sämtliche Unterlagen in digitaler Form binnen sieben Tagen zu übermitteln, weil dadurch vor allem in zeitlicher Hinsicht der Rahmen der Verhältnismäßigkeit gesprengt werde. Das Einsichtsbegehren hinsichtlich der F* B* GmbH sei abzuweisen, weil dem Antragsteller insoweit die Antragslegitimation fehle. Ein Kostenzuspruch könne entfallen, da Kosten zwar dem Grunde nach begehrt, aber nicht verzeichnet worden seien.
- [9] Gegen den antragsabweisenden Teil dieser Entscheidung wendet sich der fristgerechte Rekurs des Antragstellers mit dem Antrag, diesen Teil der angefochtenen Entscheidung dahin abzuändern, dass diese wie folgt lautet:

„Der D B* GmbH wird aufgetragen, dem Gesellschafter A* B* die nachfolgenden Geschäftsunterlagen in digitaler Form in einem herkömmlichen Dateiformat binnen 7 (sieben) Tagen zu Händen der einschreitenden Rechtsanwaltskanzlei zu übermitteln:*

- *Jahresabschlüsse der Rekursgegnerin sowie der F* B* GmbH der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023;*
- *Saldenliste der Rekursgegnerin sowie der F* B* GmbH zum 31.5.2024;*
- *Detaildarstellung (nämlich unter Abbildung der einzelnen Buchungen) der Verrechnungskonten der Gesellschafter der Rekursgegnerin;*
- *offene-Posten-Liste der Rekursgegnerin sowie der F* B* GmbH zum 31.5.2024;*

Zudem wird der D B* GmbH aufgetragen, dem Gesellschafter A* B* unter Beziehung eines sachverständigen Dritten Einsicht in die Bücher der F* B* GmbH zu gewähren und die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder digitaler Fotografien dieser Unterlagen zu dulden, insbesondere hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023, Saldenlisten der F* B* GmbH, Detaildarstellung der Verrechnungskonten der Gesellschafter der F* B* GmbH sowie die OP-Liste der F* B* GmbH zum 31.5.2024.“*

Weiters wird die Abänderung des bekämpften Beschlusses dahin beantragt, dass die Antragsgegnerin zum Kostenersatz verpflichtet werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

[10] Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Rekursbeantwortung, dem gegnerischen Rechtsmittel keine Folge zu geben.

[11] Der Rekurs ist aus nachstehenden Erwägungen nicht berechtigt:

[12] 1. Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung steht dem GmbH-Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zur Unterstützung seiner Leitungs- und Prüfungsrechte nicht nur das in § 22 Abs 2 GmbHG geregelte Bucheinsichtsrecht, sondern ein darüber hinaus gehender, allgemeiner, nicht näher zu begründender, alle Geschäftsangelegenheiten umfassender Informationsanspruch zu (6 Ob 166/19h; RIS-Justiz RS0060098). Dieser Informationsanspruch umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gesellschaft (RIS-Justiz RS0105318 [T1, T3]) und steht jedem Gesellschafter als Individualrecht zu (6 Ob 166/19h; RIS-

Justiz RS0060098). Der Anspruch gründet im Gesellschaftsverhältnis und dient der Wahrung der aus der Gesellschafterstellung erfließenden Rechte (6 Ob 11/20s; vgl RIS-Justiz RS0105318 [T1]), so auch der Vermögensrechte des Gesellschafters (6 Ob 166/19h; 6 Ob 18/91).

- [13] 2.1. Der Rekurs bemängelt die Rechtsansicht des Erstgerichts, wonach dem Antragsteller als Gesellschafter der Antragsgegnerin als Muttergesellschaft keine Antragslegitimation zur Bucheinsicht hinsichtlich der F* B* GmbH als Tochtergesellschaft zukomme. Der Antragsteller habe einen Informationsanspruch hinsichtlich der mit der Antragsgegnerin verbundenen Tochtergesellschaft, den er gegenüber der Antragsgegnerin durchsetzen könne.
- [14] 2.2. Dem Gesellschafter einer zu 100 % an einer Tochtergesellschaft beteiligten Muttergesellschaft stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte auch hinsichtlich der Tochtergesellschaft zu (RIS-Justiz RS0060051; RS0105319). Schuldnerin des Informationsanspruchs auch hinsichtlich des verbundenen Unternehmens ist nicht dieses, sondern stets die GmbH, an der der antragstellende Gesellschafter beteiligt ist. Informationen verbundener Unternehmen hat sie sich im Rahmen ihrer eigenen Rechte gegenüber der Tochtergesellschaft zu verschaffen (6 Ob 11/20s ErwGr 3.5.; RIS-Justiz RS0060051 [T1, T2]; RS0105319).
- [15] 2.3. Der Rekurs weist damit zwar zutreffend auf diese Rechtsprechung hin. Darauf kommt es im Ergebnis aber nicht an. Der Antragsteller begehrt im Antrag vom 4.6.2024 nämlich zu Pkt 1.b. ausschließlich die Einsicht in die Bücher der Antragsgegnerin. Eine Bucheinsicht hinsichtlich der F* B* GmbH wird nicht beantragt. Unterlagen dieser Tochtergesellschaft werden lediglich beim Begehren auf Übermittlung von Geschäftsunterlagen in digitaler Form zu Pkt 1.a. angeführt.
- [16] Damit geht der Rekursantrag über diesen verfahrenseinleitenden Antrag hinaus, soweit die Abänderung der bekämpften Entscheidung dahin begehrt wird, dass die Einsicht in die Bücher der F* B* GmbH samt Anfertigung von Kopien, Abschriften oder digitaler Fotografien zu gewähren sei. Dem Rekurs ist aus diesem Grund insoweit keine Folge zu geben.

- [17] 3.1. Der Rekurs wendet sich weiters gegen die Abweisung des Begehrens auf Übermittlung von Geschäftsunterlagen in digitaler Form. Zwar könne ein Gesellschafter nicht die Zusendung von Kopien verlangen. Davon sei jedoch die Übermittlung digital vorhandener Dokumente zu unterscheiden.
- [18] Sämtliche vom Antragsteller begehrten Dokumente seien der Antragsgegnerin digital verfügbar und könnten „auf Knopfdruck“ übermittelt werden. Diese digitale Übermittlung stelle keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar und sei sogar ein geringerer Aufwand als die Ermöglichung einer physischen Bucheinsicht. Die Versendung eines Emails mit Anhängen oder eines Links zum Download angeforderter Unterlagen dauere in der Regel nur wenige Minuten. Die digitale Übermittlung ermögliche dem Antragsteller die Entscheidung, ob er von der für die Antragsgegnerin aufwendigeren Möglichkeit der physischen Bucheinsicht Gebrauch machen werde, und sei daher sogar in deren Interesse.
- [19] Sollte die Frist von sieben Tagen unverhältnismäßig sein, hätte das Erstgericht eine längere, angemessenere Frist anordnen können. Darüber hinaus habe sich nicht einmal die Antragsgegnerin gegen die digitale Übermittlung ausgesprochen.
- [20] 3.2. Das umfassende Informationsrecht eines GmbH-Gesellschafters besteht nicht unbeschränkt. Der zwar grundsätzlich alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassende Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters ist immer vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beherrscht (RIS-Justiz RS0105318). Die Belastung der Gesellschaft durch die Informationserteilung und der Eingriff in ihre Interessen dürfen zum Informationsinteresse des Gesellschafters nicht außer Verhältnis stehen (6 Ob 11/20s; 6 Ob 7/96).
- [21] Der Informationsanspruch umfasst grundsätzlich auch das Recht auf Herstellung von Abschriften und Kopien, etwa auch in Form von Digitalfotografien (RIS-Justiz RS0060098 [T9, T12]). Bei diesem Recht auf Herstellung von Abschriften und Kopien kann damit auch moderne Technik eingesetzt werden. IdS wäre ein Gesellschafter auch zum Kopieren von elektronischen Daten mittels externen Datenträgern (USB-Stick, externe Festplatte) berechtigt, insoweit damit keine (manipulative) Mehrbelastung für die Gesellschaft (zB Aufbereiten der Daten) verbunden

wäre (*Rassi*, Glosse zu 6 Ob 175/10v, GesRZ 2011, 166 [167]; vgl. *S.-F. Kraus* in *U. Torggler*, UGB³ § 118 Rz 7 mwN).

- [22] Die Gesellschaft muss die Bucheinsicht samt Herstellung von Abschriften und Kopien jedoch nur dulden. Zur Herstellung oder Zusendung von Kopien (oder Fotografien) ist sie grundsätzlich nicht verpflichtet (OLG Wien 28 R 43/01a, NZ 2002, 307; *Rassi*, Glosse zu 6 Ob 175/10v, GesRZ 2011, 166 [167]; *Kalss*, Ausgewählte Fragen zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters, GesRZ 2017, 15 [17]; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 30; *Edelmann/Nayer* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² § 22 GmbHG Rz 36; vgl. RIS-Justiz RS0061738).
- [23] 3.3. Diese Grundsätze gelten auch für auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Informationen. Zwar können solche Daten Gegenstand des Informations- und Einsichtsrechts des Gesellschafters sein. Diese hat die Gesellschaft jedoch ebenfalls nur in geeigneter Weise dem Gesellschafter zugänglich zu machen und die Einsichtnahme sowie Herstellung von Kopien zu dulden (vgl. *Haglmüller* in *Artmann*, UGB³ § 118 Rz 10; *Thiery* in *Zib/Dellinger*, UGB § 118 Rz 26, 33 je mwN). Dem Gesellschafter muss also grundsätzlich (nur) die Gelegenheit gegeben werden, auch solche EDV-gespeicherten Daten abzulesen und zu kopieren (*K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG¹³ § 51a Rz 26, dort zur ähnlichen Bestimmung des § 51a dGmbHG; vgl. dazu 6 Ob 166/19h).
- [24] Der im Rekurs vertretenen Rechtsansicht, die Übermittlung digital vorhandener Dokumente sei im vorliegenden Fall unterschiedlich zu behandeln als die postalische Zusendung von Kopien, ist vor diesem Hintergrund nicht zu folgen. Zwar kann sich der manipulative Aufwand für die Gesellschaft bei der Übermittlung von auf elektronischen Datenträgern gespeicherten und digital verfügbaren Informationen durchaus anders darstellen als bei einer notwendigen Aufbereitung von Papierunterlagen und deren postalischem Versand. Ungeachtet dessen erfordert auch die Übermittlung elektronischer Daten von der Gesellschaft vorzunehmende Handlungen, die über die bloße Duldung der Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien hinausgeht.

- [25] Dieser Aufwand für die Gesellschaft kann zunächst in der Suche, Gruppierung und einheitlichen Zusammenstellung der vom Gesellschafter begehrten, auf einem oder mehreren Datenträgern oder EDV-Systemen gespeicherten Daten bestehen. Weiters können allfällige Zwischenschritte wie der Datenexport aus speziellen EDV-Anwendungen oder die Konvertierung in ein herkömmliches Dateiformat notwendig sein. Zudem erfordert auch die Übermittlung in digitaler Form gerade eine solche Zusendung der Daten, sei es auf gesichertem elektronischem Weg oder unter Verwendung von physischen Datenträgern.
- [26] 3.4. Der Antragsteller geht in seinem Rekurs insoweit selbst auf die obigen Erwägungen ein, als er – abweichend vom erstinstanzlichen Antrag – eine Übermittlung der Geschäftsunterlagen in digitaler Form „in einem herkömmlichen Dateiformat“ begehrt. Er erkennt also selbst, dass allfällige Vorbereitungsarbeiten zur Übermittlung der Daten notwendig sein könnten.
- [27] Zudem wurde im Antrag vom 4.6.2024 nicht dargelegt, auf welche Art und Weise die Übermittlung „in digitaler Form“ erfolgen könne und müsse. Damit bleibt offen, ob die Datenübermittlung beispielsweise durch Email-Übertragung, Verwendung von Online-Diensten oder Zusendung von Datenträgern technisch möglich ist.
- [28] Dass die begehrten Geschäftsunterlagen der Antragsgegnerin bereits in digitaler Form verfügbar sind und damit nicht erst (teilweise) digitalisiert werden müssen, wurde im erstinstanzlichen Verfahren darüber hinaus nicht behauptet. Insoweit handelt es bei diesen Rekursbehauptungen um eine unzulässige Neuerung.
- [29] 3.5. Nach teilweise vertretener Ansicht könne sich ein Anspruch auf Übersendung von Kopien zwar ausnahmsweise dann als gerechtfertigt erweisen, wenn etwa eine sinnvolle Information auf andere Weise nicht möglich ist oder wenn sich die Gesellschaft durch eigene Übung oder durch entsprechende Information anderer Gesellschafter im Weg der „Selbstbindung“ auf diese Art der Informationsgewährung festgelegt hat (*K. Schmidt in Scholz, GmbHG*¹³ § 51a Rz 23; OLG Wien 28 R 43/01a, NZ 2002, 307 mwN).
- [30] Dass er die von ihm begehrten Informationen auf andere Weise als durch Übermittlung der Geschäftsunterlagen in digitaler Form nicht erlangen könnte oder

andere Gründe für eine ausnahmsweise Übersendung von Kopien bestünde, hat der Antragsteller jedoch nicht einmal behauptet.

- [31] 3.6. Ob die freiwillige – gänzliche oder teilweise – Übermittlung von Geschäftsunterlagen in digitaler Form im Einzelfall für die Gesellschaft einen geringeren Aufwand darstellt als die Gewährung einer Einsichtnahme durch den Gesellschafter vor Ort, ist für die Frage der verpflichtenden Zusendung von Geschäftsunterlagen ohne weitere Bedeutung.
- [32] Die unterbliebene Äußerung der Antragsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren ist ebenso wenig beachtlich. Zwar kann das Gericht nach § 17 AußStrG mangels fristgerechter Äußerung annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage des bekannt gegebenen Inhalts der Erhebungen bestehen. Diese Bestimmung zieht jedoch als Rechtsfolge (nur) einen Einwendungsausschluss auf Tatsachenebene nach sich, die rechtliche Beurteilung obliegt weiterhin dem Gericht (*Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 17 Rz 82-84 mwN*).
- [33] 3.7. Zusammengefasst ist die Antragsgegnerin nicht zur Herstellung oder Zusendung von Geschäftsunterlagen und Kopien in digitaler Form verpflichtet.
- [34] 4.1. Gemäß § 22 Abs 2 GmbHG sind jedem Gesellschafter ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht Abschriften zuzusenden. Nach dieser Bestimmung hat der Gesellschafter daher einen im außerstreitigen Verfahren geltend zu machenden Anspruch gegen die Gesellschaft auf Aufstellung und Übersendung von Jahresabschlüssen (RIS-Justiz RS0005796). Das Gesetz geht dabei von der Zustellung der Dokumente in gedruckter Form per Post als Standardfall aus (*Edelmann/Nayer in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² § 22 GmbHG Rz 32*).
- [35] Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung folgt aus § 22 Abs 2 GmbHG jedoch nur die Pflicht zur Zusendung des aktuellen Jahresabschlusses; die Zusendung von Abschriften der Jahresabschlüsse vergangener Jahre könne hingegen nicht unmittelbar auf § 22 GmbHG, sondern nur auf den allgemeinen Informationsanspruch

des Gesellschafters gestützt werden (6 Ob 210/99x; RIS-Justiz RS0060098 [T7]; vgl krit *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 27).

- [36] 4.2. Der Antragsteller stützt sich jedoch weder im erstinstanzlichen Antrag noch im Rekurs auf die Bestimmung des § 22 Abs 2 GmbHG, sondern ausdrücklich nur auf seinen allgemeinen Informationsanspruch als Gesellschafter. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur Herstellung oder Zusendung von (digitalen) Kopien verwiesen werden.
- [37] Dass eine Zusendung der Jahresabschlüsse in sonstiger, nicht digitaler Form in der Vergangenheit gänzlich unterblieben sei, wurde vom Antragsteller zudem nicht behauptet. Vielmehr behauptet er bloß, die Antragsgegnerin zur Vorlage auch der Jahresabschlüsse in digitaler Form aufgefordert zu haben, wobei – in Reaktion auf das Aufforderungsschreiben – bislang keine Unterlagen bei ihm eingelangt seien.
- [38] 4.3. Darüber hinaus wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, dass die begehrten Jahresabschlüsse bereits aufgestellt und bei Gericht eingereicht worden seien sowie der Gesellschaft weiterhin in zur Gänze digitaler Form vorliegen würden. Auch daran scheitert die vom Antragsteller begehrte Übermittlung.
- [39] Aus dem Firmenbuch ergibt sich zudem, dass der Jahresabschluss der Antragsgegnerin zum Stichtag 31.3.2023 erst am 21.11.2024 eingereicht wurde und somit zum Zeitpunkt des Antrags vom 4.6.2024 noch nicht in eingereichter Form vorlag.
- [40] 4.4. Im vorliegenden Einzelfall hat das Erstgericht daher zutreffend auch das Begehren auf Übermittlung der Jahresabschlüsse der Antragsgegnerin und der Tochtergesellschaft in digitaler Form abgewiesen.
- [41] 5.1. Der Rekurs rügt einen unterbliebenen Kostenausspruch des Erstgerichts. Im Antrag vom 4.6.2024 habe der Antragsteller Kosten dem Grunde nach begehrt. Die gleichzeitige Vorlage einer Kostennote sei deshalb unterblieben, weil er davon ausgehen habe können, dass die Antragsgegnerin von ihrem Äußerungsrecht Gebrauch mache und die konkrete Kostenverzeichnung im weiteren erstinstanzlichen Verfahren möglich werde.

- [42] 5.2. Gemäß § 78 Abs 4 AußStrG sind auf die Verzeichnung der Kosten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden. Nach § 54 Abs 1 ZPO hat die Partei, die Kostenersatz anspricht, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruchs das Verzeichnis der Kosten vor Schluss der der Endentscheidung über den Kostenersatzanspruch unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlussfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernahme oder gleichzeitig mit dem der Beschlussfassung zu unterziehenden Antrag zu übergeben. Die Kostenverzeichnung hat daher rechtzeitig zu erfolgen.
- [43] Ist für eine Partei erkennbar, dass ein verfahrensbeendender Beschluss ergehen kann, hat sie – bei sonstigem Anspruchsverlust – ihre Kosten damit sukzessive in jedem Schriftsatz und bei jeder Einvernahme zu verzeichnen (1 Ob 111/14a; 1 Ob 176/09b; *Schindler/Schmoliner* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 54 Rz 5).
- [44] 5.3. Vorliegend erfolgte im Antrag vom 4.6.2024 keine Verzeichnung der Kosten des Antragstellers. Der bloße Antrag auf Kostenersatz genügt dazu nicht, sondern bedarf es der konkreten Kostendarlegung (vgl. *Obermaier* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 78 Rz 7 mwN). Ebenso wenig enthält der Antrag einen Verweis auf eine spätere Kostenverzeichnung.
- [45] Zwar gereicht einer Partei das Unterbleiben der Kostenverzeichnung in einem Antrag nicht zum Nachteil, wenn sie damit rechnen konnte, dass sie in einer mündlichen Verhandlung Kosten wird verzeichnen können (OLG Wien RIS-Justiz RW0001110). Gerade im – wie hier – außerstreitigen Verfahren kann eine antragstellende Partei jedoch damit rechnen, dass ein Vorgehen nach § 17 AußStrG erfolgt und das Gericht mangels fristgerechter Äußerung des Antragsgegners direkt über den verfahrenseinleitenden Antrag entscheidet. Das gilt hier umso mehr, als dem Antragsteller der Beschluss vom 5.6.2024, mit welchem der Antragsgegnerin eine Äußerung aufgetragen wurde, zugestellt wurde.
- [46] Mangels rechtzeitiger Verzeichnung der Kosten für den Antrag sind diese Kosten des Antragstellers daher verwirkt. Eine nachträgliche Verzeichnung und Ergänzung kommt nicht in Betracht.
- [47] 6.1. Dem Rekurs ist daher insgesamt keine Folge zu geben.

- [48] 6.2. Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens gründet sich auf § 78 Abs 2 AußStrG.
- [49] 6.3. Ein Bewertungsausspruch war entbehrlich, weil das Informationsrecht des Gesellschafters zwar auch, aber nicht rein vermögensrechtlicher Natur ist (RIS-Justiz RS0007110 [T46]).
- [50] 6.4. Da sich das Rekursgericht in den diesbezüglichen rechtserheblichen Fragen auf eine einheitliche Rechtsprechung des Höchstgerichts stützen konnte, liegen die Voraussetzungen für einen weiteren Rechtszug gemäß § 62 Abs 1 AußStrG nicht vor, worüber gemäß § 59 Abs 1 Z 2 AußStrG gesondert abzusprechen war.

Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 3
Innsbruck, am 10. Dezember 2024
Dr. Gerhard Kohlegger, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG